

Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehren der Stadt Bleicherode (Feuerwehrgeldsatzung) vom 19. Mai 2010

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und des § 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. S. 345), der §§ 22 und 48 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22) hat der Stadtrat der Stadt Bleicherode in seiner Sitzung am 22.04.2010 die folgende Feuerwehrgeldsatzung beschlossen:

§ 1

Grundsätze der Erhebung von Gebühren oder Kostenersatz

- (1) Die Stadt Bleicherode unterhält Feuerwehren gemäß den Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz. Die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr erfolgt unentgeltlich, soweit in anderen Gesetzen keine andere Regelung erfolgt ist.
- (2) Die Stadt Bleicherode verlangt für die durch Einsatzmaßnahmen nach § 48 Abs. 1 ThBKG entstandenen Kosten Ersatz. Zum Ersatz der durch Einsätze der Feuerwehren entstandenen Kosten ist gemäß § 48 Abs. 1 ThBKG verpflichtet:
 1. der Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
 3. das Unternehmen, wenn die Kosten der Abwehr von Gefahren nach § 1 Abs. 1 ThBKG dienen, die bei Betriebsstörungen und Unglücksfällen für Menschen oder Sachen in der Umgebung entstehen können,
 4. der Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb einer Ölfeuerungs- oder Öltankanlage entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 5. derjenigen, der wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert,
 6. der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte einer Brandmeldeanlage, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.
- (3) Für die Durchführung von Brandsicherheitswachen durch die Feuerwehren nach § 22 Abs. 1 ThBKG werden Gebühren erhoben.
- (4) Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und die Art und Anzahl der Fahrzeuge und Geräte entscheidet aufgrund des Meldungsinhaltes der Einsatzleiter auf der Grundlage der Ausrückeordnung nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 2

Maßstäbe für die Erhebung von Gebühren oder Kostenersatz

- (1) Maßstäbe für die Gebühren oder den Kostenersatz sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Fahrzeuge, die Dauer des Einsatzes und die Art und Menge der verwendeten Materialien.
- (2) Soweit Kostenersatz nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet wird, gilt als Einsatzdauer die Zeit der Abwesenheit vom Gerätehaus, bei gebührenpflichtigen Leistungen die tatsächliche Dauer. Abrechnungsmaßstab sind halbe Stunden. Dabei gilt, dass jede angefangene halbe Stunde auf eine volle halbe Stunde aufzurunden ist.
- (3) Bei mehreren, nebeneinander erbrachten gebühren- oder kostenpflichtigen Leistungen setzt sich die Schuld aus der Summe der einzelnen Leistungen zusammen.

§ 3

Gebührensätze/Kostensätze

- (1) Für den Einsatz von Personal oder Fahrzeugen für gebührenpflichtige oder kostenersatzpflichtige Leistungen werden folgende Kostensätze berechnet:

| Leistungen | Kostensatz pro halbe Stunde/ Gebührensatz pro halbe Stunde |
|--------------------------------------|---|
| Einsatzkraft | 28,91 € |
| Fahrzeuge | |
| Einsatzleitwagen ELW 1 | 49,82 € |
| Tanklöschfahrzeug TLF 16 | 210,37 € |
| Löschgruppenfahrzeug LF 16 | 238,04 € |
| Löschgruppenfahrzeug HLF 20 | 321,08 € |
| Löschfahrzeug Pulver/CO ₂ | 121,79 € |
| Kleinlöschfahrzeug KLF | 50,93 € |
| Hubrettungsfahrzeug DLK | 520,38 € |
| Gerätewagen GW-G2 | 276,80 € |
| Rüstwagen HRW | 94,11 € |
| Fahrzeuganhänger | |
| Feuerwehranhänger Logistik | 11,03 € |
| Feuerwehranhänger TSA | 36,78 € |
| Feuerwehranhänger STA | 22,07 € |
| Feuerwehranhänger Rüst | 36,78 € |

- (2) Verbrauchsmaterialien werden auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauches zu Einstandspreisen weiterverrechnet.

§ 4

Gebührensschuldner, Entstehung der Gebührenschuld, Erhebung und Fälligkeit

- (1) Gebührenschuldner bei Brandsicherheitswachen nach § 1 Abs. 3 ist der Veranstalter.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Brandsicherheitswache und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.
- (3) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 5

Kostenschuldner, Anspruch auf Kostenersatz, Entstehung der Kostenschuld, Erhebung und Fälligkeit

- (1) Zum Ersatz der Kosten für Einsätze der Feuerwehren nach § 1 Abs. 2 sind die jeweils dort genannten Personen bzw. Einrichtungen verpflichtet.
- (2) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht bei Einsatz von Personal und Fahrzeugen mit dem Ausrücken aus dem Gerätehaus, ansonsten mit Beginn der Leistung. Werden mehr Personal, Fahrzeuge oder Fahrzeuganhänger eingesetzt als für die Leistung erforderlich sind, so wird nur der notwendige Umfang berechnet.
- (3) Die Kostenschuld entsteht mit der Beendigung des Einsatzes und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.
- (4) Sind mehrere Personen zum Ersatz der Kosten verpflichtet, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 6

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über den Kostenersatz für Pflichtleistungen und die Gebührenerhebung für freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bleicherode vom 25.11.1998, Artikel 1 der Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungssatzung) in der Stadt Bleicherode vom 12.04.2002 und die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Obergebra vom 07.05.1998 außer Kraft.

Bleicherode, den 19. Mai 2010
Stadt Bleicherode

Rostek
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Bleicherode sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Thüringer Kommunalordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß ausgefertigt oder bekanntgemacht worden.

Bleicherode, den 19. Mai 2010
Stadt Bleicherode

Rostek
Bürgermeister